

Dele- und Fettenverlehr.

Im Anschlusse an die im heutigen Morgenblatte angekündigte Verordnung des Handelsministers über den Verlehr mit tierischen und pflanzlichen Oelen und Fetten wird heute im Reichsgesetzblatte eine Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 14. März 1916 verlaublicht, die folgendes bestimmt:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird verordnet: § 1, Punkt 2, der Ministerialverordnung vom 6. Februar 1916 wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt: „Auf Raps, Rübsen, Heberich (wilder Raps), Leinfaat, Sonnenblumenkerne, Kürbiskerne, Mohnsamen, Senfsamen, Hanssamen, Baumwollsamens, Rizinusfaat, Sefamsfaat, Erdnüsse, Niggerfaat, Palmkerne, Kopro, Oliven und andere hier nicht besonders benannte Oelstaaten, ölhaltige Samen und Früchte, welche zur gewerblichen Oel- und Fettgewinnung dienen, sowie auf alle für Futterzwecke geeigneten Oelkuchen und Extraktionsmehle.“ — Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.